

# **Landkreis Havelland**

## **Verwaltungsvorschrift**

### **über die Vergabe von Zuwendungen**

### **zur Förderung des Sports**

#### **I. Allgemeine Bestimmungen und Voraussetzungen für die Förderung**

##### **Fördergrundsatz**

Der Landkreis Havelland gewährt dem Kreissportbund Havelland e.V., den Sportvereinen und Sportverbänden des Landkreises zur Durchführung und Entwicklung des Sports im Havelland gemäß dieser Verwaltungsvorschrift Zuwendungen nach Maßgabe der im Haushaltsplan bewilligten finanziellen Mittel.

Die Förderung des Sports im Landkreis Havelland ist darauf gerichtet, möglichst vielen Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit zur sportlichen Betätigung im Rahmen der aktiven Freizeitgestaltung zu geben.

Ziele dabei sollen sein:

- die Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit
- die Vermittlung wichtiger pädagogischer Grunderfahrungen im Sport
- die Schaffung von mehr Lebensqualität durch Sport im Sinne von aktiver Freizeitgestaltung, Selbstbestimmung, Entfaltung der Persönlichkeit, Bedürfnisorientierung, Geselligkeit, Spaß und Spiel

## Voraussetzungen für die Förderung

1. Als förderfähig werden der Kreissportbund Havelland e.V. sowie die Sportvereine und Sportverbände anerkannt.
2. Sportvereine gelten als förderfähig, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:
  - Der Verein muss seinen Sitz und seinen Tätigkeitsschwerpunkt im Landkreis Havelland haben.
  - Der Verein muss im Sinne der Abgabenordnung gemeinnützig sein und satzungsgemäß die Förderung des Sports verfolgen.
  - Es dürfen keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Verein nicht sachgerecht und nicht wirtschaftlich arbeitet.
  - Der Verein muss Mitglied im Kreissportbund Havelland sein.
3. Die finanziellen Zuwendungen des Landkreises Havelland können nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt werden.  
Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.
4. Die Beantragung der Zuwendungen erfolgt in schriftlicher Form durch die Sportvereine und Sportverbände auf der Grundlage von Antragsformularen der Bewilligungsbehörde.  
Erst nach schriftlicher Bewilligung und der darauf folgenden Mittelanforderung des Antragstellers erfolgt die Überweisung auf das Trägerkonto.  
Die bewilligten Zuwendungen sind nur gemäß den Anträgen und für die bestätigten Zuwendungszwecke einzusetzen.  
Die Zahlungsempfänger sind verpflichtet, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendungen **mit Originalbelegen** nachzuweisen.  
Bei Zuwendungen gemäß Punkt 2.2 und 3. ist dem Verwendungsnachweis eine Teilnehmerliste beizufügen.

## II. Förderfähige Maßnahmen und Projekte

### 1. Sportgeräteförderung

- 1.1 Auf Antrag der Sportvereine können Zuschüsse für Sportgeräte in Höhe von 50 % des Anschaffungswertes pro Sportgerät, maximal jedoch **250,00 €** gewährt werden.
- 1.2 Die Anträge sind bis zum 31.08. des laufenden Jahres auf Antragsformularen der Bewilligungsbehörde zu stellen.
- 1.3 Nicht gefördert wird die Anschaffung von Sportbekleidung.

## **2. Förderung des Kinder- und Jugendsports**

- 2.1 Für Vereinsmitglieder im Alter bis zu 18 Jahre kann ein Zuschuss in Höhe von **7,00 €** pro Mitglied/Jahr gewährt werden.  
Grundlage bildet die Mitgliederstatistik zum 31.12. des Vorjahres, die beim Landessportbund eingereicht werden muss.
- 2.2 Für Trainingsmaßnahmen während der Schulferien kann pro Tag und Teilnehmer ein Zuschuss bis **3,00 €** für max. 7 Tage gewährt werden.

## **3. Förderung der Teilnahme an internationalen Sportbegegnungen**

Internationale Sportbegegnungen können bis zu 5 Tage gefördert werden. Es kann ein Zuschuss von bis zu **6,00 €** im Inland pro Tag und teilnehmendem Gast, bis zu **6,00 €** im Ausland pro Tag und Teilnehmer und bis zu **260,00 €** Fahrkos-  
tenzuschuss (für Fahrten zur Teilnahme an internationalen Sportbegegnungen) gewährt werden.

## **4. Förderung für ehrenamtliche Übungsleitertätigkeit und Übungsleiterausbildung im Breitensport, einschließlich Kinder- und Jugendsport, Behindertensport, Gesundheits- und Seniorensport**

- 4.1 Der Zuschuss kann bis zu **1,00 €** pro Stunde und Übungsleiter betragen. Der höchstmögliche Zuschuss beträgt **160,00 €** im Jahr pro Übungsleiter.
- 4.2 Die Anträge können nach Ablauf eines Halbjahres auf Antragsformularen bei der Bewilligungsbehörde gestellt werden, die halbjährliche Förderung beträgt maximal **80,00 €**
- 4.3 Die Grundausbildung und die Lizenzlehrgänge für Übungsleiter können mit einem Betrag bis **60,00 €** pro Übungsleiter gefördert werden. Nicht gefördert werden Lizenzverlängerungen.

## **5. Zuwendungen für die „Kreisolympiade junger Sportler“**

- 5.1 Es kann die Erstattung der Kampf- und Schiedsrichterkosten gewährt werden.
- 5.2 Die Kosten für die Ausschreibungsbroschüren, Pokale, Medaillen, Urkunden oder anderweitige Auszeichnungen können gewährt werden.
- 5.3 Es können die zur Durchführung der Wettkämpfe notwendigen Miet- oder sonstigen Nebenkosten gewährt werden.
- 5.4 Nach Antragstellung durch Kita`s, Schulen, Behinderteneinrichtungen und Sportvereine kann eine Erstattung der Fahrkosten bis 100 % gewährt werden.  
Transporte mit PKW können mit 0,20 €/pro km erstattet werden. Für öffentliche Verkehrsmittel gilt der preisgünstigste Tarif.

5.5 Die Antragstellung und Abrechnung zu den Punkten 5.1 bis 5.3 erfolgt über die Kreissportjugend/Kreissportbund Havelland e.V.

## **6. Zuwendungen für regionale und überregionale Sportveranstaltungen**

Auf Antrag können Sportveranstaltungen im Landkreis Havelland, die von regionaler bzw. überregionaler Bedeutung sind, mit bis zu **500,00 €** gefördert werden.

## **7. Zuwendungen für „Jugend trainiert für Olympia“**

Für die Durchführung des Bundeswettbewerbes **“Jugend trainiert für Olympia“** können folgende finanzielle Leistungen für die Wettkämpfe auf Landkreisebene beantragt werden:

- Fahrkosten für Schulen zur Teilnahme an den Wettkämpfen,
- Kampf- und Schiedsrichterkosten, Mieten und Pachten, Kleingeräte und Materialien zur Durchführung der Wettkämpfe,
- Kosten für Urkunden und Pokale.

Die Förderung kann bis zu 100 % erfolgen.

## **8. Zuschüsse für die Geschäftsstelle des Kreissportbundes Havelland e.V.**

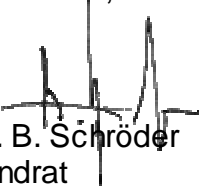
Auf Antrag des Kreissportbundes Havelland e.V. kann eine Zuwendung für die Personalkosten des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin und ein Sachkostenzuschuss bis zu 30 % der nachgewiesenen Ausgaben für die Geschäftsstelle erfolgen.

### **III. Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Die Richtlinie über die Vergabe von Zuwendungen zur Förderung des Sports vom 01.01.2002 tritt am 31.12.2010 außer Kraft.

Rathenow, den 22.10.2010

  
Dr. B. Schröder  
Landrat